

Vorname d. Beschäftigten

Name d. Beschäftigten

Dienststelle, Telefon-Nr.

An die Zentrale Universitätsverwaltung

II.1 - Beamte und Beamtinnen

II.2 - Tarifbeschäftigte I (Fakultäten 1-10)

II.3 - Tarifbeschäftigte II (Fakultäten 11-20, Sonderbereiche)

II.4 - Tarifbeschäftigte III (ZUV), Zentrale Dienste

Antrag auf Genehmigung¹ bzw. Anzeige einer Nebentätigkeit

Art der Nebentätigkeit (einen schriftlichen Vertrag bitten wir in Fotokopie beizufügen)	
Umfang (zeitliche Beanspruchung in der Woche in Stunden)	
Zeitliche Lage der Nebentätigkeit (z.B. Mo. - Fr. 18 - 19 Uhr)	
Zeitliche Lage der regelmäßigen Arbeitszeit im Hauptamt:	
Beginn der Nebentätigkeit und Dauer	
Auftraggeber, für den die Nebentätigkeit ausgeübt wird ²	
Ist der Auftraggeber Drittmittelgeber oder ist dies vorgesehen? nein ja	
Voraussichtliche Höhe der Vergütung (Bruttoeinkünfte) aus der Nebentätigkeit (monatlich, ggf. einmalig) ²	
Einrichtungen, Personal und Material der Universität möchte ich nicht in Anspruch nehmen möchte ich in Anspruch nehmen, und zwar in folgender Hinsicht:	
Ich übe bereits folgende Nebentätigkeiten aus:	
Zeitliche Beanspruchung hierdurch	
Für Lehrpersonen: Der mir obliegenden Lehrverpflichtung in Höhe von Lehrveranstaltungsstunden komme ich nach komme ich nicht nach, weil	
Datum	Unterschrift d. Beschäftigten
Stellungnahme der Dienststelle: Die vorgesehene Nebentätigkeit wird befürwortet nicht befürwortet, weil die Dienstaufgaben in folgender Hinsicht beeinträchtigt werden:	
	Datum
Unterschrift d. unmittelbaren Vorgesetzten	Direktor oder Geschäftsstelle des Departments

F52 (04/14)

¹ Das Formblatt ist auch für die Mitteilung einer genehmigungsfreien oder als genehmigt geltenden Nebentätigkeit zu verwenden, vgl. Art. 82 BayBG, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG, §§ 7, 11 und 12 BayHSchLNV, § 7 BayNV, sowie für die Anzeige einer Nebentätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 TV-L i.d.F.d. § 40 Nr. 2 TV-L.

² Diese Angaben sind gemäß § 6 Abs. 1 BayNV und § 8 Abs. 1 BayHSchLNV erforderlich. Für TV-L Beschäftigte ergibt sich dies aus dem unter bestimmten Voraussetzungen bestehenden Untersagungsrecht des Arbeitgebers, vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L i.d.F.d. § 40 Nr. 2 TV-L.